



Wahlprüfung

Die Überprüfung der Gültigkeit der Bundestagswahl ist nach Art. 41 Abs. 1 Grundgesetz (GG) Sache des Bundestages. Gegen dessen Entscheidung gibt es nur noch die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht (vgl. Art. 41 Abs. 2 GG). Andere Möglichkeiten, die Ungültigkeit der Wahl geltend zu machen, gibt es nicht. Auch im Vorfeld der Wahl ist nur in sehr eingeschränktem Maße Rechtsschutz gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, möglich (vgl. § 49 Bundeswahlgesetz [BWahlG]). So hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt in einem Beschluss vom 18. September 2005 Anträge auf Eilrechtsschutz gegen die Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Bundestagswahl 2005 bis zur Nachwahl im Wahlkreis 160 (Dresden I) mit der Begründung abgewiesen, Rechtsschutz sei erst nach der Wahl zu erlangen (BVerfG, 2 BvQ 31/05 vom 13.9.2005).

Hinter dem Institut der **Wahlprüfung** stehen zwei **Grundgedanken**: Einerseits soll die richtige, d.h. gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments gewährleistet sein; deshalb die Möglichkeit der Überprüfung der Bundestagswahl auf Rechtsfehler. Andererseits soll im Hinblick auf die Kompliziertheit des Wahlvorgangs, die weitreichenden Auswirkungen von Eingriffen, die Aufwändigkeit von Wiederholungswahlen sowie die verfassungspolitische und –rechtliche Stellung und Arbeitsfähigkeit des Bundestags der Bestand der Wahl möglichst aufrecht erhalten werden; deshalb die Monopolisierung der Wahlprüfung bei Bundestag und Bundesverfassungsgericht.

Der Gedanke der Wahlbestandssicherung ist auch der Grund dafür, dass Einsprüche gegen die Wahl nicht schon dann erfolgreich sind, wenn ein Wahlfehler festgestellt wird. Vielmehr muss der Verstoß gegen eine Wahlrechtsvorschrift auch auf die Sitzverteilung von Einfluss sein oder sein können. „Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fern liegende sein“ (BVerfGE 89, 291 [304]). Nur soweit solch eine Mandatsrelevanz gegeben ist, greifen Bundestag oder Bundesverfassungsgericht in den Bestand der Wahl ein. Deshalb kann die Wahl auch nur dann ganz oder teilweise für ungültig erklärt und eine Wiederholungswahl angeordnet werden, wenn eine Korrektur des unrichtigen Wahlergebnisses nicht möglich ist.

Dafür ist – im Gegensatz zu den meisten anderen Rechtsschutzverfahren – für den Erfolg eines Einspruchs nicht erforderlich, dass der Einspruchsführer durch den Wahlfehler gerade in eigenen subjektiven Rechten verletzt wird. Hier tritt wieder der letztlich im Demokratieprinzip wurzelnde Gedanke, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten, in den Vordergrund.

Einspruch beim Bundestag kann binnen zwei Monaten nach dem Wahltag jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages einlegen (§ 2 Abs. 2 und 4 Wahlprüfungsgesetz [WahlprüfG]). Der Präsident des Bundestages kann auch nach Ablauf dieser Frist Einspruch einlegen, wenn ihm in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt werden, die einen Wahlmangel begründen könnten (§ 2 Abs. 4 Satz 2 WahlprüfG). Die Entscheidung des Bundestags wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet (§ 3 Abs. 1 WahlprüfG), der dem Bundestag eine Entscheidung vorschlagen muss (§ 11 Satz 1 WahlprüfG). Dieser beschließt über den Antrag des Ausschusses mit einfacher Mehrheit (§ 13 Abs. 1 Satz 1 WahlprüfG).

Gegen den Beschluss des Bundestages über die Gültigkeit der Wahl kann – wie gesehen – Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt ist jeder Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, jeder Wahlberechtigte, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, sofern ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, jede Fraktion des Bundestages und jede Minderheit des Bundestages, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst (vgl. § 48 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz [BVerfGG]). Der Kreis der Beschwerdeberechtigten weicht also von dem der Einspruchsberechtigten ab.

Von der 1. bis einschließlich der 12. Wahlperiode gab es nie mehr als 100 Einsprüche pro Wahl. In der 13. Wahlperiode schnellte dann die Zahl wegen der vielen Überhangmandate auf 1.453 hoch. In der 15. Wahlperiode lag sie bei 520 (BT-Drs. 15/2400 v. 30.01.04). Bislang war kein Einspruch und keine Beschwerde erfolgreich.

Gegenstand der Wahlprüfung ist das gesamte Wahlverfahren von der Wahlvorbereitung (insbesondere Kandidatenaufstellung) über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) bis zur Feststellung des Wahlergebnisses. Dabei können nicht nur die Maßnahmen amtlicher Wahlorgane auf den Prüfstand geraten, sondern auch Maßnahmen Dritter, die, wie etwa Parteien bei der Kandidatenaufstellung, unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Wahlorganisation erfüllen. Prüfungsmaßstab sind sämtliche Wahlvorschriften, also sowohl die verfassungsmäßig niedergelegten Wahlrechtsgrundsätze (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) als auch die Vorschriften des BWahlG und der Bundeswahlordnung (BWO). Erfolgreich ist ein Einspruch bzw. eine Beschwerde, wie bereits dargelegt, aber nur dann, wenn der Wahlfehler auf die Sitzverteilung konkret von Einfluss ist oder sein kann.

Wegen einer Panne bei der Briefwahl hat beispielsweise der Geschäftsführer der CDU Dortmund in den Medien einen Wahleinspruch angekündigt. Beim Versand der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl hatte ein von der Stadt Dortmund beauftragtes Unternehmen die Stimmzettel für zwei Wahlbezirke vertauscht. Schickten die Wähler dann diese falschen Stimmzettel ab, war die Stimme ungültig. Den betroffenen Wahlberechtigten mussten daraufhin neue Wahlbenachrichtigungen zugeleitet werden, die auch Auskunft darüber gaben, wie noch vor dem Wahltermin falsche Stimmzettel umgetauscht oder sogar komplett neue Briefwahlunterlagen angefordert werden konnten. Bei einem solchen von amtlicher Seite verursachten Verstoß könnte es sich um einen Wahlfehler (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG) handeln, der unter Umständen zu einer Ungültigerklärung der Wahlhandlung im Wahlprüfungsverfahren (ganz oder teilweise) und zur Anordnung einer Wiederholungswahl führt.

Bereits vor der Bundestagswahl kündigte der Bonner Staatsrechtsprofessor Wolfgang Löwer an, nach der Wahl ein Wahlprüfungsverfahren wegen der Zulassung der Wahllisten der Linkspartei einleiten zu wollen. Als Begründung führte er an, dass nach dem Bundeswahlgesetz nur die Liste einer Partei und nicht die Listenverbindung von zwei Parteien zur Wahl zugelassen werden dürfe. Ursprünglich habe auch die WASG eine Teilnahme an der Bundestagswahl angemeldet und dies zeige, dass es sich um konkurrierende Parteien handle. Die Kandidatur von Mitgliedern der schwächeren WASG auf Spitzenplätzen der Landeslisten der Linkspartei deute für ihn auf Wahlabsprachen hin, die das Ziel verfolgten, die Fünf-Prozent-Klausel zu umgehen.

Quellen:

- **Kretschmer**, Gerald, Wahlprüfung, in: Schneider, Hans-Peter / Zeh, Wolfgang, (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1989.
- **Magiera**, Siegfried, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2003, Art. 41.
- **Schindler**, Peter, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, Band I, Baden-Baden 1999, S. 296 ff., Internet: <http://www.bundestag.de/bic/dbuch/start.pdf>.
- **Schreiber**, Wolfgang, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, Köln u.a. 2002, § 49.

Verfasser: MR PD Dr. Hölscheidt, RR Rieß, Fachbereich III